



Baden-Württemberg
REGIERUNGSPRÄSIDIUM TÜBINGEN

**Bekanntgabe der Feststellung gemäß § 5 Abs. 2 UVPG
(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung)
bei Unterbleiben einer Umweltverträglichkeitsprüfung**

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH, Dormettinger Str. 23, 72359 Dotternhausen hat mit Antrag vom 29. Januar 2025, die immissionsschutzrechtliche Änderungsgenehmigung für die Lagerung und den Einsatz des Eisenkorrekturstoffes Walzzunder [WZ] in der Zementklinkerproduktion in Dotternhausen beantragt. Für dieses Vorhaben bedarf es nach § 9 Absatz 2 Satz 1 Nummer 2 und Absatz 4 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in Verbindung mit § 7 Absatz 1 UVPG einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.

Nach Einschätzung der Behörde aufgrund der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 des UVPG/Anlage 2 UVwG aufgeführten Kriterien kann das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen hervorrufen, die nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zur berücksichtigen wären.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung sind mit Hinweis auf die dafür maßgeblichen Kriterien der Anlage 3 des UVPG (§ 5 Abs. 2 Satz 1 bis 3 UVPG) folgende:

Eine Zusammenwirkung mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten ist nicht zu erwarten. Der Antragsteller stellt plausibel dar, dass durch das Vorhaben keine relevanten zusätzlichen Emissionen zu erwarten sind, weshalb Summationswirkungen außer Betracht bleiben und eine Gesamtbetrachtung mit Berücksichtigung der Vorbelastung nicht zu erfolgen hat. Kumulierende Effekte sind somit nicht von Bedeutung.

Es findet durch das Vorhaben kein Flächenverbrauch oder eine Bodenversiegelung statt. Es erfolgt durch das Vorhaben keine Umgestaltung von Natur und Landschaft. Tiere,

